

Vor der Entscheidung! : Eidg. Volksabstimmung vom 3. Juli 1938

Autor(en): **Rheiner, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **6 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-563151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

Vor der Entscheidung!

(Eidg. Volksabstimmung vom 3. Juli 1938)

Es gibt Tage im Leben des Einzelnen und in der Geschichte eines Staates, die über Jahrzehnte, über ein Jahrhundert entscheiden. Was in einer solchen Schicksalsstunde versäumt wird, büßen nachher Generationen. So wird der 3. Juli 1938 dem erwachsenen Homoeroten — entweder das Kainszeichen des sittlichen Verbrechers von der Stirne wischen, oder — es ihm noch tiefer einbrennen, wenn die Mehrheit des Volkes die schweizerische Strafrechtseinheit verwirft! —

Ueber die Entstehung des eidgenössischen Strafgesetzes, über die Anschauungen, aus der es in vierzigjähriger Arbeit hervorgegangen ist und über seine uns besonders interessierenden Formulierungen referierte in unserem Kreise am 1. Juni Herr Dr. Ernst R ü e g g, der ausgezeichnete zürcherische Rechtsanwalt. Sein überaus eingehender Vortrag bewies uns aufs neue, daß wir in ihm unter den schweizerischen Juristen einen Mann besitzen, der in der Behandlung unserer Fragen vorbildlich ist. Schon mancher Artkollege verdankt ihm die Befreiung aus den Maschen mittelalterlicher Gesetzesbestimmungen. Ruhig und sachlich, mit unbestechlicher Wahrheitsliebe und, obwohl persönlich nicht unserem Lebensschicksal zugehörig, aus einem ritterlichen Gefühl für unseren gerechten Kampf, entwickelte Herr Dr. R ü e g g in mehr als einstündiger Rede den Gedankenbau des neuen eidgenössischen Strafgesetzes. Die grundlegende Idee — Keine Strafe ohne Schuld — ist bei der Behandlung aller Fragen, nicht nur den uns berührenden, in erfreulichem Maße gegen dogmatisch-kirchliche und kleinbürgerliche Vorurteile durchgedrungen. —

Die Fortsetzung der Artikelserie „Transvestitismus“ erfolgt in der nächsten Nummer. Die Redaktion.

Die neue Gesetzesbestimmung, die uns berührt, ist im § 194 des eidgenössischen Entwurfes festgelegt. Er bedeutet einen so gewaltigen Fortschritt gegen die meisten früheren kantonalen Paragraphen, daß das noch nicht erreichte, gleiche Menschenrecht in diesem Augenblick wirklich nicht ausschlaggebend sein darf.

Der mündige und aus freiem Willen handelnde Homoerot steht nicht mehr unter gesetzlicher Achtung,

das ist das große Plus der eidgenössischen Fassung. Man braucht sich ja nur einen Augenblick darauf zu besinnen, was das wirklich heißt; man braucht nur über die Grenzpfähle zu blicken und zu hören — und jeder Artkollege wird hoffentlich wissen, wie sein Stimmzettel am 3. Juli auszusehen hat. Jeder Einwand ist angesichts dieser Vergleiche sofort hinfällig. —

An das Referat schloß sich eine Diskussion an, die manche einzelne interne Fragen noch klären half, und die der Vortragende auch bereitwillig und eingehend erörterte. Nach zwei Stunden, die in unserem Klubraum noch selten so anregend verliefen, konnte Rolf Herrn Dr. Rüegg seinen aufschlußreichen Vortrag herzlich verdanken. Der Vortragende hat sich durch seine tapfere Haltung in unserem Kampfe, die ja keineswegs so selbstverständlich ist, bleibende Verdienste erworben. Er wird auch von den zahlreich erschienenen Artkollegen das Bewußtsein mitgenommen haben, daß seine Arbeit in unserem Denken einen bleibenden Platz gefunden hat. Hoffen wir, daß ihm und allen schweizerischen Gelehrten, die in zielbewußter Forscherarbeit durch das neue Gesetz eine schönere Welt bauen helfen, durch ein überwiegendes JA der Schweizerbürger, der schönste Dank entgegengebracht wird.

Rudolf Rheiner.

Gedankensplitter

Oeffne deinen Mund so bedacht wie deinen Geldbeutel!

Führe deine Gespräche immer so, als hörte die Person zu, von der du sprichst.

Sagen, was man denkt, ist manchmal die größte Torheit, manchmal aber — die größte Kunst.

Alter hat oft schlechte Augen, aber sie sehen meist weiter als die guten Augen der Jugend.

Unterscheide die Menschen nicht in solche, die du magst, und solche, die du nicht magst, sondern suche an jedem das Liebenswerte.

Artkollegen! Abonniert das „Menschenrecht“!